



© RainerSturm/ PIXELIO

## **Taxentarifordnung für den Kreis Soest ab 1.1.2008**

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Artikel 292 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) i.V.m. § 4 der VO der Landesregierung von NW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GV NW 1990, S.247) hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Neufassung der Taxentarifordnung für den Kreis Soest vom 21.07.1986 beschlossen:

### **§ 1 Pflichtfahrgebiet**

- (1) Als Pflichtfahrgebiet gilt für jeden Unternehmer das Kreisgebiet.
- (2) Für Fahrten innerhalb der Grenzen des Pflichtfahrgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Soest als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen nur ttäch dieser Rechtsverordnung erhoben werden. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Taxenfahrer den Fahrgast vor Fahrbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrstrecke, der außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, frei zu vereinbaren ist.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat jeder Taxenfahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm angetragene Fahrt durchzuführen.

### **§ 2 Berechnung des Fahrpreises**

- (1) Das Taxenentgelt setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Zielfahrt (Taxe 1)  
1,60 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke; Grundgebühr 2,50 €  
1,70 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke während der Nacht und ab Sonn- und Feiertagen; Grundgebühr 3,00 €
  - b) Rundfahrten (Taxe 2)  
0,80 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke; Grundgebühr 2,50 €
  - c) 0,85 € für 1.000 m gefahrene Wegstrecke während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen; Grundgebühr 3,00 €

d) Das Entgelt für Wartezeiten beträgt 27,00 € je Stunde.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht zum Ausgangspunkt zurückkehrt, sondern am Ziel die Taxe zur unbesetzten Rückfahrt entlässt. Rundfahrten sind Hin- und Rückfahrten, bei denen der Fahrgast mit der Taxe zur Abfahrstelle zurückkehrt.

e) Bei Bestellung eines Großraumtaxis (mehr als 5 Sitzplätze) ist ein Zuschlag von 5,00 € zu entrichten.

f) Bei Bestellung eines zugelassenen Behindertentransportwagens, in denen im Rollstuhl sitzende Personen befördert werden können, beträgt die Grundgebühr 12,00 € sowie für 1.000 m gefahrene Wegstrecke 1,65 €.

(2) Für die Beförderung von Gepäck wird ein Sonderzuschlag von 0,30 € vom zweiten Gepäckstück an berechnet. Für jeden beförderten Hund wird ein Zuschlag von 0,50 € erhoben. Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

(3) Für Fahrten mit mehr als einem Fahrgast dürfen Zuschläge nicht erhoben werden.

(4) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb des Ortsteiles, in dem die Taxe ihren Standort hat, nicht vergütet. Außerhalb des Ortsteiles ist die Anfahrt nach Taxe 2 abzurechnen. Die Anfahrt beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem die Taxe, ohne andere Fahrgäste mitzuführen, den Bestellort anfährt.

(5) Wird die Fahrt nach Auftragserteilung durch Verschulden des Bestellers nicht oder nur teilwisedurchgeführt, ist die doppelte Grundgebühr zu zahlen.

### **§ 3 Fahrpreisanzeiger**

(1) Taxen müssen mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Die Vorschriften des Eichrechts finden Anwendung.

(2) Der Fahrpreisanzeiger muss anzeigen:

- a) das Beförderungsentgelt, getrennt nach Fahrpreis und Zuschlägen,
- b) die gegebenenfalls anzuwendende Tarifstufe.

Die Anzeige muss leicht ablesbar und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

(3) Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.

### **§ 4 Versagen des Fahrpreisanzeigers**

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis 1,40 € je 1.000 m bei Zielfahrten, zuzüglich der Grundgebühr von 2,50 €. Für Fahrten während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen 1,50 € je 1.000 m zuzüglich der Grundgebühr von 3,00 €.

Bei Rundfahrten beträgt der Fahrpreis 0,70 € je 1.000 m, zuzüglich der Grundgebühr von 2,50 €. Für Fahrten während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen 0,75 € je 1.000 m, zuzüglich der Grundgebühr von 3,00 €.

## **§ 5 Fahrpreisanzeiger**

Auf Verlangen des Fahrgastes ist der Taxifahrer verpflichtet, eine Quittung über den Fahrpreis, unter kurzer Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens der Taxe, zu erteilen.

## **§ 6 Fahrzeuge mit einer Genehmigung für den Taxen- und Mietwagenverkehr**

- (1) Für Fahrzeuge, die für den Taxen- und Mietwagenverkehr genehmigt sind, gelten die §§ 25 bis 30 BOKraft. Wird Mietwagenverkehr ausgeführt, darf das Taxischild nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft und die Ordnungsnummer nach § 27 Abs. 1 BOKraft nicht gezeigt werden.
- (2) Wird ein Fahrzeug nur in geringem Umfang für den Mietwagenverkehr verwendet, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, dass das Fahrzeug nur mit einem Fahrpreisanzeiger ausgerüstet wird; in diesem Fall hat der Fahrzeugführer bei Durchführung von Mietwagenverkehr den Fahrgast auf das Fehlen eines besonderen Wegstreckenzählers und auf die Art der Berechnung des Beförderungsentgeltes hinzuweisen.

## **§ 7 Benutzung des Taxischildes**

Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft) beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die , Beleuchtung ausgeschaltet sein.

## **§ 8 Krankentransporte**

Krankentransporte unterliegen diesem Tarif nicht, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach näherer Maßgabe des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Rechtsverordnung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Andere Tarife sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr anzuwenden.

Soest, 13. Dezember 2007

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Kreistag des Kreises Soest am 13.12.2007 beschlossene **Taxentarifordnung für den Kreis Soest** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 17.12.07

Irrgang  
Landrätin